

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 18

03.05.2024

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, 06.05.2024, 14:00 Uhr**, findet im Kurfürstlichen Schloss Rain eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Innensanierung Kurfürstliches Schloss Rain BA III
 - 1.1 Information zu den weiterführenden Untersuchungen:
 - Holzschutz - Vorstellung Holzschutzgutachten und deren Auswirkungen
 - Statik- dadurch mögliche Deckenkonstruktionen und deren Auswirkungen
 - Weiterführende Befundung im Bereich der Treppenanlage und deren Auswirkungen
 - 1.2 Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit entsprechenden Empfehlungen zu den erforderlichen Entscheidungen im Stadtrat

Neuerlass Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Rain

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Neuerlass der **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Rain** beschlossen:

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) unter Hinweis auf § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Rain

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Straßennamen bestimmt die Stadt Rain. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von der Hauptstraße her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauseingang (Haupteingang) oder der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bebauenden und noch nicht benannten Straße, oder abseits einer Straße werden der nächstgelegenen Straße zugeteilt und nach dieser benannt und nummeriert.

§ 2 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder obliegen der Stadt Rain.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, haben das Anbringen bzw. Aufstellen der Straßennamen- und Straßenhinweisschilder an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (3) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 3 Gebäudenummerierung

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt. Dies gilt auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist, aus dringenden Gründen ausnahmsweise schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so erfolgt die Zuteilung der Hausnummer von Amts wegen.
- (2) Die Stadt Rain kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummer bzw. eine Umnummerierung der Gebäude anordnen.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen gewährleistet ist. Bevorzugt sollen deshalb Hausnummernschilder aus blauem, reflektierendem Eisenblech (Aluminium, reflektierend, Reflexionsklasse RA1, 4 Lochbohrung, Größe 165 x 200 x 2 mm, Grund blau, Straße/Rand/Ziffern in arabischer Schrift weiß) verwendet werden.
- (2) Die Hausnummer soll oberhalb, der Straßename unterhalb positioniert sein. Die Zahlengröße beträgt mind. 7 cm. Die Buchstabengröße des Straßennamens beträgt für die Kleinbuchstaben mind. 2 cm, für die Großbuchstaben mind. 3 cm.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder hat nach den verbindlich vorgeschriebenen Ausführungsbestimmungen gemäß § 5 dieser Satzung selbstständig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Ausführungsbestimmungen sollen eine einheitliche und schnelle Erkennung der Hausnummernschilder für Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglichen.
- (2) Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder haben durch den Grundstückseigentümer, oder den sonstigen Verpflichteten zu erfolgen. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn diese schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.
- (3) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
- (4) Bei einem Vorgarten kann das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens angebracht werden, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar ist.
- (5) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann zur Auflage gemacht werden, dass an geeigneter Stelle ein Hinweisschild angebracht oder aufgestellt wird.

§ 7 Kosten der Hausnummernschilder

Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und der Anbringung wie auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummern- und Hinweisschilder. Diese sind von den Eigentümern bzw. sonst. Verpflichteten grundsätzlich selbst zu tragen. Eine Erstattung der Kosten durch die Stadt erfolgt nicht. Gleiches gilt für Ersatz- oder Zweitbeschaffungen. Für die Hausnummernzuteilung fallen keine Kosten an. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen eine Umnummerierung angeordnet wird.

§ 8 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung nach §§ 2, 6 und 7 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 26.05.1977 außer Kraft.

Rain, 24.04.2024, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für den Bereich Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße II“

Mit Bescheid vom 28.03.2024 Nr. FB 40-1599 hat das Landratsamt Donau-Ries die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für den Bereich Bebauungsplan Nr. 57

„An der Gempfinger Straße II“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße II“

Der Stadtrat hat am 20.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße II“, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Straße II“, mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, avifaunistisches Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Planungsbüro Godts, Rain jeweils in der Fassung vom 20.02.2024, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Planungsbüro Godts, Rain, in der Fassung vom 28.11.2023, zuletzt geändert am 20.02.2024 und die schalltechnische Untersuchung, igi Consult in der Fassung vom 25.07.2023, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 28.11.2023, zuletzt geändert am 20.02.2024 werden übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries am 28.03.2024 erteilt.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Betreuung in den Pfingstferien

Der Grundschulverband bietet in den Pfingstferien vom **27. – 31.05.2024**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Freitag, den 10.05.2024**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. Bei Notfällen für eine kurzfristige Aufnahme wenden Sie sich bitte per Mail an schulverband-grundschule@rain.de, um die Betreuung zu organisieren.

Unter [www.rain.de/Rathaus/Erziehung und Bildung/Schulen/Johannes-Bayer-Grundschule](http://www.rain.de/Rathaus/Erziehung%20und%20Bildung/Schulen/Johannes-Bayer-Grundschule) Rain finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2024

Am 15. Mai werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2024 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2024 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Krisenzentrum Schwaben mit kostenloser Notrufnummer

Seit 1. März 2021 betreibt der Bezirk Schwaben mit weiteren bayerischen Bezirken den **Krisendienst**: Unter der bayernweit einheitlichen, **kostenlosen Notrufnummer 0800 / 655 3000** erhalten Menschen in psychischen Krisen, Angehörige oder auch Fachstellen künftig professionelle Soforthilfe. Anlass für dieses Projekt ist Artikel 1 des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PSYCH-KHG).

Das Prinzip des Krisendienstes in Schwaben: Hilfesuchende telefonieren mit Fachkräften der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie in der Leitstelle in Augsburg. Die Expertinnen und Experten zeigen Lösungen auf, vermitteln gegebenenfalls regionale Hilfsangebote oder senden ein mobiles Team, das vor Ort unterstützt. Rufen Sie an, wenn Sie nicht mehr weiter wissen – je früher, desto besser!

Weitere Informationen und Material zum Download finden Sie auch auf der Website des Krisendienstes: <http://www.krisendienste.bayern> .

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.